

**Satzung**  
**der Stadt Kreuztal über die Heranziehung zu Kanalbenutzungsgebühren und zur**  
**Abwasserabgabe vom 29.04.2009 in der Fassung der IV. Änderung vom 15.11.2018**

Aufgrund der §§ 7 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514/SGV. NRW. 2023) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 8/SGV. NRW. 610), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708/SGV. NRW. 77), sowie der §§ 8 ff. des Gesetzes über die Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I, S. 114), hat der Rat der Stadt Kreuztal am 23.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

**I. Kanalbenutzungsgebühren**

**§ 1 - Gebührenerhebung**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage erhebt die Stadt Kreuztal zur Deckung der Kosten getrennte Benutzungsgebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§§2, 2a).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 3).

**§ 2 - Berechnung der Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwasserbenutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken direkt oder indirekt zugeführt wird.
- (2) Als häusliche und gewerbliche Abwässer gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.
- (3) Als Wassermenge, die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird, gilt die für die Erhebung der Wassergebühr laut Wassermesser zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.
- (4) Bei eigener Wasserversorgungsanlage hat der Gebührenpflichtige Messeinrichtungen (Wassermesser) auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten.  
Die Messeinrichtungen müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht.  
Als gebührenpflichtig gilt die Wassermenge, die von den eingebauten Wassermessern angegeben wird.  
Ist aus besonderen Gründen der Einbau eines Wassermessers nicht möglich, so wird der Berechnung eine Wassermenge zugrunde gelegt, die von der Stadt auf Grund der Pumpleistung oder auf Grund vergleichbarer Verbraucherzahlen unter Berücksichtigung etwa vorhandener gewerblicher Betriebe festgesetzt wird. Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten der Anschlussnehmerin/des Anschlussnehmers die Abwassermengen gemessen werden. Die nötigen Abwassermesser sind auf Kosten der/des Gebührenpflichtigen einzubauen, zu pflegen und zu unterhalten.

- (5) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides geltend zu machen; der Nachweis obliegt der/dem Gebührenpflichtigen.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 12 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt, maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres. Für darüber hinausgehende Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 4 und 5.
- (7) Hat ein Wassermesser offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gelten die in den vorangegangenen Ableseperioden festgestellten Verbrauchsmengen als Grundlage für die Gebührenberechnung.
- (8) Bei festgestellter widerrechtlicher Wasserentnahme gilt für die Gebührensatzung die von der Stadt für den Wasserverbrauch zugrunde gelegte Schätzung.
- (9) Wird eine eigene Wasserversorgungsanlage erst im Laufe eines Kalenderjahres in Betrieb genommen, so ist die jährliche Fördermenge aus der in den ersten drei Monaten nach Inbetriebnahme geförderten Mengen zu erreichen; in gleicher Weise ist bei den Wassermengen zu verfahren, die den öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht zugeführt werden.

### **§ 2a - Gebührenhöhe**

- (1) Berechnungseinheit für die Schmutzwasserbenutzungsgebühr ist ein Kubikmeter Abwasser. Die Kanalbenutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je cbm Abwasser 2,05 €.
- (2) Soweit nur ein Teilanschluss besteht, in dem bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Stadtteilen verlangt wird, dass die Abwässer vorgeklärt oder auf dem Grundstück vorbehandelt werden, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um 50 v. H. Dies gilt nicht bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem von der Stadt in der Abwassersatzung zugelassenen Verschmutzungsgrad entsprechen.
- (3) Für die Ableitung gewerblicher oder industrieller Abwässer wird, sofern die Reinigung und Ableitung erhöhte Kosten verursachen, außer den laufenden Benutzungsgebühren eine Zusatzgebühr erhoben. Die erhöhte Zusatzgebühr bestimmt sich nach den verursachten Mehrkosten. Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Festsetzung des Zuschlages entscheidet die Stadt nach Anhörung der Betroffenen. Es bleibt der Stadt unbenommen, die zuständige Bezirksregierung Arnsberg beizuziehen.
- (4) In besonderen Einzelfällen können abweichende Regelungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden.

### **§ 3 - Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann, multipliziert mit den jeweiligen Abflussfaktoren (Berechnungsfaktor). Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern/Eigentümerinnen der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der be-

bauten und/oder befestigten Fläche auf seinem/ihrer Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er/sie auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der/die Grundstückseigentümer/in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.

(3) Die Abflussfaktoren werden wie folgt festgesetzt:

<b>a) Dachflächen</b>	<b>Abflussfaktor</b>
• Geneigte Dachflächen, Flachdächer ohne Kies	1,0
• Kiesdächer	0,8
• Gründächer	0,5
<b>b) Befestigte Grundstücksflächen</b>	
• Beton- und Asphaltdecken, Pflaster mit Fugenverguss oder einer Fugenbreite bis zu 1,5 cm, sonstige wasserundurchlässige Flächen	0,9
• Pflaster (auch Rasen- und Splittfugenpflaster), Platten – ohne Fugenverguss und einer Fugenbreite von mehr als 1,5 cm	0,6
• wassergebundene Decken aus Kies, Splitt, Schlacke o.ä., poren- oder ähnlich wasserdurchlässige Pflaster, Rasengittersteine	0,4
Grundsätzlich werden nur Wege mit einer Mindestbreite von 1 m und einer Mindestfläche von 3 m <sup>2</sup> erfasst.	
<b>c) Zisternen</b>	
• Zisternen <b>mit</b> Kanalanschluss und einem Volumen von bis zu 2.000 l	1,0
• Zisternen <b>mit</b> Kanalanschluss, einem Volumen von mehr als 2.000 l <b>und</b> Brauchwassernutzung	0,3
• Zisternen <b>mit</b> Kanalanschluss, einem Volumen von mehr als 2.000 l <b>ohne</b> Brauchwassernutzung	0,7
• Zisternen <b>ohne</b> Kanalanschluss	0,0

(4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der/die Grundstückseigentümer(in) dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Das gleiche gilt für Veränderungen an der Bebauungs- oder Befestigungsart, die zur Anwendung anderer Abflussfaktoren im Sinne des Absatzes 3 führen. Für die Änderungsanzeige gilt § 3 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

(5) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 0,73 € für jeden Berechnungsfaktor bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1.

#### **§ 4 - Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des/der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks sowie der Straßenbaulastträger der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Straßenfläche. Ist ein Erbbaurecht bestellt, so tritt der/die Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers / der Eigentümerin.

Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte haften neben den nach Satz 1 und 2 Gebührenpflichtigen nach Maßgabe des auf sie entfallenden Benutzungsanteiles am Grundstück. Sie sind von der Haftung befreit, wenn sie an den nach Satz 1 und 2 Pflichtigen gezahlt haben.

Sind mehrere Eigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Benutzung dinglich Berechtigte eines ungeteilten Grundstückes vorhanden, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 5 - Wechsel des Gebührenpflichtigen**

- (1) Beim Wechsel eines Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht zum ersten des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (2) Der Wechsel eines Gebührenpflichtigen ist innerhalb von zwei Wochen der Stadt durch den bisherigen und den neuen Gebührenpflichtigen anzuzeigen.
- (3) Unterlassen der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die in der Zeit zwischen dem Wechsel und der Anzeige des Wechsels an die Stadt entstanden sind.

## **§ 6 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Die Gebührenpflicht gem. § 2 a Abs. 3 entsteht, sobald ein erhöhter Verschmutzungsgrad festgestellt wird.

## **§ 7 - Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Gebühren können monatlich oder je nach Feststellung des Wasserverbrauchs für drei, sechs oder zwölf Monate berechnet und erhoben werden.
- (2) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Gebühren eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Abgabenbescheiden verbunden sein kann.  
Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die im Bescheid genannten Stellen zu zahlen. Werden die Gebühren mit anderen Abgaben zusammen per Steuerzettel angefordert, so gelten die auf dem Steuerzettel angegebenen Fälligkeitstermine.
- (3) Die Schmutzwassergebühren werden zu Beginn des Haushaltsjahres vorläufig festgesetzt (Vorauszahlung), und zwar für den jeweiligen Zahlungs- oder Ablesezeitraum. Die Vorauszahlung wird nach dem Ergebnis des vorherigen Abrechnungszeitraums, bei Neubauten und beim Wechsel des/der Zahlungspflichtigen durch Schätzung berechnet. Die Vorauszahlung ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahrs fällig.  
Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Haushaltsjahres entsprechend den nachgewiesenen Wassermengen (§ 2 Abs. 4) bzw. nach Ablauf des jeweiligen im Einzelfall abweichenden Ablesezeitraumes.
- (4) Die Niederschlagswassergebühren werden zusammen mit den Grundbesitzabgaben durch den Heranziehungsbescheid über Grundbesitzabgaben erhoben und sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zu den im Heranziehungsbescheid festgesetzten Zahlungsterminen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines Jahres fällig.
- (5) Von der Stadt anerkannte Abzüge nach § 2 Abs. 2 letzter Halbsatz werden mit der laufenden Gebühr verrechnet.
- (6) Eine Zusatzgebühr gem. § 2a Abs. 3 wird durch besonderen Heranziehungsbescheid erhoben.

## **§ 8 - Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

## **II. Abwasserabgabe**

### **§ 9 - Abwasserabgabe nach den Vorschriften des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW)**

- (1) Die von der Stadt zu entrichtende Abwasserabgabe für die Einleitungen aus Ihren Kanalisationsnetzen einschließlich aus den diesen nachgeschalteten Kläranlagen und für Niederschlagswasser, das über eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird (§ 8 AbwAG NRW), für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, wird mit den Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren nach den §§ 2a und 3 erhoben.
- (2) Die von der Stadt zu entrichtende Abwasserabgabe für andere Direkteinleiter, für die die Stadt nicht von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 des Landeswassergesetzes befreit ist, wird die Höhe der von der Bezirksregierung Arnsberg festgesetzten oder berechneten Abgabe für dies Direkteinleiter erhoben.

## **§ 10 - Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt § 227 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz sinngemäß.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 - Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840, 2008 I S. 1000), und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land NW vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW 303) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, 818/SGV. NRW. 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Blick auf § 2a Abs. 1 am 15.11.2008, ansonsten am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kreuztal über die Heranziehung zu Kanalbenutzungsgebühren vom 02.12.1985 einschließlich der erfolgten Änderungen außer Kraft.

**I. Änderung** in Kraft getreten am **15.11.2010** (§ 2a Abs. 1) bzw. am **01.01.2011** (§ 3 Abs. 5).

**II. Änderung** in Kraft getreten am **13.03.2014**.

**III. Änderung** in Kraft getreten am **01.01.2015**.

**IV. Änderung** in Kraft getreten am **01.01.2019**.